Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: § 64 Abs. 2 BEG

Rechtssatz: Für Personen, die die Sekte der "Ernsten Bibelforscher" nur unterstützt, ihr aber nicht angehört haben, gilt die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG nicht.

Aktenzeichen: IV ZB 154/57
Beschl. des BGH vom 9. Oktober 1957 OLG Schleswig

IV ZB 154/57
4 U (E) 124/56

Beschluß

In der Entschädigungssache

des Georg B[redacted] in S[redacted], M[redacted], B[redacted]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted] -

gegen

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesentschädigungsamt in Kiel,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 9. Oktober 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 15. Mai 1957 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e s

Der Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 15. Mai 1957 war aus folgenden Gründen der Erfolg zu versagen:

1) Die Frage, ob die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG auch für solche Personen gelte, die zwar keine förmlichen Mitglieder in der Organisation der "Ernsten Bibelforscher" gewesen seien, sich aber zu dieser religiösen Sekte ständig bekannt, an ihren Veranstaltungen teilgenommen und sie aktiv unterstützt hätten, ist keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf. Nach § 64 Abs. 2 BEG besteht eine Vermutung, daß ein Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden ist, wenn der Verfolgte zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die nationalsozialistische deutsche Regierung oder die NSDAP vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte. Der Kläger gehörte nach seiner eigenen Darstellung nicht zu der Sekte der "Ernsten Bibelforscher". Aus diesem Grunde kann die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG zu seinen Gunsten keine Anwendung finden. Tragweite und Bedeutung der gesetzlichen Vorschrift sind insoweit nicht zweifelhaft. Die Zugehörigkeit zu einem in § 64 Abs. 2 BEG genannten Personenkreis hängt davon ab, daß der Verfolgte Angehöriger dieses Kreises war. Es genügt also nicht, wenn ein Verfolgter einen solchen Personenkreis

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
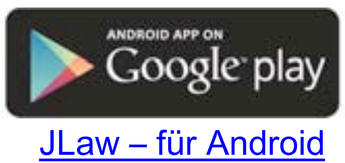

JLaw – für Android
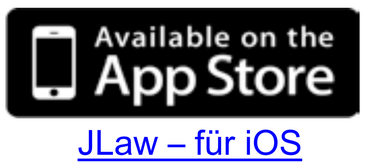

JLaw – für iOS

unterstützt und gefördert hat. Die gesetzliche Vorschrift läßt hier keine vom Bundesgerichtshof zu beantwortende Frage offen.

2) Zu Unrecht sieht der Kläger eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung auch in der Frage, welche Pflichten die Vorschrift des § 176 BEG den Entschädigungsorganen auferlege. Der Bundesgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß es auf die besondere Lage des einzelnen Falles ankomme, inwieweit eine Verpflichtung zur Amtsermittlung bestehe. Auch hier handelt es sich also nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Das gleiche gilt von der Vorschrift des § 176 Abs. 2 BEG. Es ist nach der besonderen Lage des zur Entscheidung stehenden Falles zu entscheiden, ob die Entschädigungsorgane eine nicht vollständig bewiesene Tatsache zugunsten des Antragstellers für festgestellt erachten können. Daß das Berufungsgericht den Sinn der Vorschrift verkannt hat, ist von dem Kläger nicht dargetan.

Nach alledem war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge der §§ 225 Abs. 1 BEG und 97 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt Raske Johannsen

Wüstenberg Wilden